

Jugendordnung des Kreissportverbandes Plön e.V.

Abschnitt I

Name, Zweck und Grundsätze

§ 1

Name und Wesen

Die Sportjugend des Kreises Plön ist die Jugendorganisation im Kreissportverband Plön. Sie wird von der weiblichen und männlichen Jugend und den Jugendleiterinnen oder Jugendleitern der Vereine und der Kreisfachorganisationen des Kreissportverbandes Plön gebildet.

§ 2

Zweck

Die Sportjugend des Kreises Plön bekennt sich zur olympischen Idee. Sie strebt an, durch ihre Jugendarbeit Möglichkeiten für junge Menschen zu schaffen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Die Sportjugend des Kreises Plön trägt zur Persönlichkeitsbildung bei; sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Gruppen die Bereitschaft zur nationalen und internationalen Verständigung fördern. Die Sportjugend entwickelt insbesondere in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitglieder, vertritt die gemeinsamen Interessen der Kreissportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.

§ 3

Grundsätze

Die Sportjugend des Kreises Plön bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Sportjugend ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt die Menschenrechte und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Sportjugend des Kreises Plön führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des Kreissportverbandes Plön und der Jugendordnung des Landessportverbandes.

Abschnitt II

Organe

§ 4 Gliederung

Organe der Sportjugend des Kreissportverbandes Plön sind der Kreissportjugendtag, der Kreissportjugendausschuss.

§ 5 Kreissportjugendtag

Der Kreissportjugendtag ist die Vollversammlung der Sportjugend des Kreissportverbandes Plön und somit das oberste Organ der Kreissportjugend.

§ 6 Zusammensetzung

Der Kreissportjugendtag besteht aus den Delegierten der Vereine, Kreisfachorganisationen und den Mitgliedern des Kreissportjugendausschusses. Jeder Verein, der jugendliche Mitglieder mit der jährlichen Bestandsmeldung gemeldet hat und jede Kreisfachorganisation hat zwei Stimmen. Stimmrecht haben nur anwesende Vereine und Kreisfachorganisationen. Bei gemischten Vereinen und Kreisfachorganisationen sollte eine Stimme einer Jugendleiterin vorbehalten sein.

§ 7 Aufgaben

Die Aufgaben des Kreissportjugendtages sind insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten,
2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Kreissportjugendausschusses und ggf. anderer Ausschüsse,
3. Beschlussfassung über Anträge,
4. Entgegennahme der Berichte des Kreissportjugendausschusses,
5. Entlastung des Kreissportjugendausschusses,
6. Wahl der Mitglieder des Kreissportjugendausschusses,
7. Wahl von Delegierten für andere Organisationen.

§ 8 Zusammenkunft und Einladung

Der Kreissportjugendtag tritt jährlich bis zum 31.03. zusammen, in den Jahren, in denen ein Kreissportverbandstag stattfindet, vor dem Kreissportverbandstag.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Kreissportjugendausschusses ist ein außerordentlicher Kreissportjugendtag einzuberufen. Zum Kreissportjugendtag muss schriftlich mindestens vier Wochen vor

dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden, zu einem außerordentlichen Kreissportjugendtag mit einer von mindestens zwei Wochen.

§ 9 Anträge

Anträge zum Kreissportjugendtag können von den Vereinen, den Kreisfachorganisationen und vom Kreissportjugendausschuss gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Kreissportjugendausschuss vorliegen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Ein ordnungsgemäß einberufener Kreissportjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

§ 11 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Änderung der Jugendordnung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Kreissportjugendausschuss

Der Kreissportjugendausschuss setzt sich aus der Kreissportjugendwartin oder dem Jugendwart und weiteren vier Mitgliedern zusammen, von denen mindestens ein Mitglied eine Frau sein soll.

§ 13 Wahl des Kreissportjugendausschusses

Die Mitglieder des Kreissportjugendausschusses werden vom Kreissportjugendtag auf zwei Jahre gewählt. In den geraden Jahren scheidet die Kreissportjugendwartin oder der Kreissportjugendwart und ein Mitglied, in ungeraden Jahren die anderen Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. In den Kreissportjugendausschuss ist wählbar, wer einem Verein des Kreissportverbandes Plön angehört.

(Änderung der §§ 12 und 13 beschlossen beim Kreissportjugendtag 1984 am 24.03.1984 und bestätigt vom Kreissportverbandstag 1984 am 31.03.1984).

§ 14 Aufgaben

Aufgaben des Kreissportjugendausschusses sind insbesondere:

1. Verstärkung und Vertiefung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
2. Planung und Durchführung von Jugendbegegnungen und Freizeitmaßnahmen,
3. Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen,
4. Bearbeitung und Beschlussfassung von allgemeinen Anträgen,
5. Gewährung von Zuschüssen nach den bestehenden Richtlinien,
6. Vertretung der Sportjugend des Kreissportverbandes Plön in der Landessportjugend, bei den zuständigen Behörden des Kreises, sonstigen Verbänden sowie bei Publikationsorganen.

Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Kreissportjugendausschusses beschließt der Kreissportjugendausschuss selbst.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Der Kreissportjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Ausschüsse

Der Kreissportjugendtag und der Kreissportjugendausschuss können für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben nicht ständige Ausschüsse berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung der jeweiligen Aufgaben endet. Etwaige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreissportjugendausschusses.

§ 17 Geschäftsordnung

Für den Kreissportjugendausschuss gilt die Geschäftsordnung des Kreissportverbandes.

Die vorstehende Jugendordnung wurde vom Kreissportjugendtag am 20. März 1976 beschlossen und vom Kreissportverbandstag am 27. März 1976 gemäß § 16 der Satzung des Kreissportverbandes Plön e.V. genehmigt.

Sie berücksichtigt die vom Kreissportjugendtag am 11.03.1978 beschlossene Änderung, die vom Kreissportverbandstag am 18.03.1978 genehmigt wurde.